



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Kunstgeschichte“/„Art History“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-23.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums	4
§ 33 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 34 Struktur des Studienganges	6
§ 35 Module im erweiterten Hauptfach, Hauptfach und im Nebenfachstudium.....	7
§ 36 Bachelorarbeit	8
§ 37 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen des Fachs Kunstgeschichte bilden den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist im Hauptfach und im Nebenfach der Erwerb fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
 - a) methodologische Grundlagen der Kunstgeschichte zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
 - b) kunst- und architekturgeschichtliche Terminologie zu beherrschen und anzuwenden;
 - c) kunsthistorische Quellen und Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
 - d) Werke der Kunst- und Architekturgeschichte aus dem Mittelalter, der frühen Neuzeit und der Moderne in ihren verschiedenen Kontexten wissenschaftlich zu analysieren und zu interpretieren;
 - e) Werke der Kunst- und Architekturgeschichte sowie kunsthistorische Zusammenhänge für eine breitere Öffentlichkeit angemessen mündlich, schriftlich und mediengestützt darzustellen.

- (2) Die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen wird im Rahmen eines Studium Generale ergänzt, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen.

- (3) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Kunstgeschichte / Art History“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Fach Kunstgeschichte in Bachelorstudiengängen gemäß APO setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch mit mindestens ausreichenden Leistungen;
- für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache mit mindestens ausreichenden Leistungen bzw. das Latinum

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission aufgrund der Stellungnahme eines Lektors oder einer Lektorin der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb von Englischkenntnissen in dem gemäß Abs. 1 geforderten Umfang aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzung innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird. ²Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse in dem gemäß Abs. 1 geforderten Umfang können ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nachträglich erworben werden. ³Der Studiengangsbeauftragte überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ⁴Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Ende des ersten bzw. zweiten Semesters, wird die Zulassung zu studien-

begleitenden Leistungsnachweisen versagt. ⁵Für Fremdsprachenkenntnisse, die als Voraussetzung für die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen nachzuweisen sind, werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Kunstgeschichte sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale.

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch intensiviertes Studium des Faches Kunstgeschichte in Kombination mit mindestens einem weiteren Fach. ²Kunstgeschichte in einem Bachelorstudium kann studiert werden als
 - a) erweitertes Hauptfach zu 120 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte), das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) und ein Nebenfach (30 ECTS-Punkte).
 - b) eines von zwei Hauptfächern zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
 - c) ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem erweiterten Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen ferner die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).

- (3) Das Fach Kunstgeschichte stellt gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Fach-einheiten im Umfang von 120, 75, 45 und 30 ECTS-Punkten bereit, kann also als erweitertes Hauptfach, Hauptfach, als erweitertes Nebenfach und als Nebenfach studiert werden.

- (4) Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können alle Fächer gemäß Anhang der APO gewählt werden.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 35 Module im erweiterten Hauptfach, Hauptfach und im Nebenfachstudium

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium der „Kunstgeschichte“ im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt geben.
- (2) Kunstgeschichte als erweitertes Hauptfach (120 ECTS-Punkte)

Das fachwissenschaftliche Studium im erweiterten Hauptfach umfasst vier Basismodule (je 15 ECTS-Punkte) und vier Aufbaumodule (je 15 ECTS-Punkte).
- (3) Kunstgeschichte als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)

Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach umfasst das Basis- und das Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (je 15 ECTS-Punkte), zwei der drei Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (je 15 ECTS-Punkte) und eines der Aufbaumodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (15 ECTS-Punkte).

(4) Kunstgeschichte als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte)

Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium im erweiterten Nebenfach umfasst das Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (15 ECTS-Punkte) und zwei der drei Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (je 15 ECTS-Punkte).

(5) Kunstgeschichte als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)

Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium im nicht erweiterten Nebenfach umfasst das Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (15 ECTS-Punkte) und eines der drei Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ (15 ECTS-Punkte).

§ 36 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in der Kunstgeschichte über grundlegende und hinreichend spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bachelorarbeit soll im Rahmen eines der Aufbaumodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ oder „Kunstgeschichte der Moderne“ verfasst werden.
- (2) ¹Im erweiterten Hauptfach wird die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte unter der Voraussetzung erteilt, dass die vier Basismodule sowie drei Aufbaumodule erfolgreich abgeschlossen sind. ²Zu diesen Aufbaumodulen muss dasjenige gehören, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

- (3) Im Hauptfach wird die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte unter der Voraussetzung erteilt, dass das Basis- und das Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“, das Basis- und das Aufbaumodul aus dem Bereich, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, sowie ein weiteres Basismodul erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin (gemäß § 27) zu vereinbaren.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2007, geändert durch Satzung vom 17. September 2008, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2007 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Studierende, die das Bachelorstudium Kunstgeschichte/Art History bereits vor Inkraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang

Punkteverteilung in Bachelorstudiengängen mit dem Fach „Kunstgeschichte“

1. Erweitertes Hauptfach (120 ECTS + Bachelorarbeit + Studium Generale + Nebenfach)

- | | |
|--------------------------------|---------|
| ▪ 4 Basismodule zu je 15 ECTS | 60 ECTS |
| ▪ 4 Aufbaumodule zu je 15 ECTS | 60 ECTS |

2. Hauptfach (75 ECTS (+Bachelorarbeit) + 2. HF + Studium Generale)

- | | |
|--------------------------------|---------|
| ▪ 3 Basismodule zu je 15 ECTS | 45 ECTS |
| ▪ 2 Aufbaumodule zu je 15 ECTS | 30 ECTS |

3. Nebenfach, erweitert (45 ECTS + HF + Nebenfach + Studium Generale)

- | | |
|-------------------------------|---------|
| ▪ 3 Basismodule zu je 15 ECTS | 45 ECTS |
|-------------------------------|---------|

4. Nebenfach (30 ECTS + HF + erweitertes Nebenfach + Studium Generale)

- | | |
|-------------------------------|---------|
| ▪ 2 Basismodule zu je 15 ECTS | 30 ECTS |
|-------------------------------|---------|

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009.

Bamberg, 31. März 2009

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2009.